

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

Nr. 29.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894, S. 207. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Aidenau, Cochem, Zell, Bergheim, Eöln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhauen, Saarburg, Trier, Wargweiler und Wittlich, S. 208. — Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim, S. 209. — Bekanntmachung der dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter publizirten landesherrlichen Erlasse, Urkunden u., S. 209.

(Nr. 9858.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894.
Vom 9. November 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.
verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1894, betreffend die
Errichtung eines Amtsgerichts in Kalkberge-Rüdersdorf (Gesetz-Samml. S. 117),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 20. Juni 1894, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Kalkberge-Rüdersdorf (Gesetz-Samml. S. 117), tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 9. November 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. Miquel. Thielen. Boffe.
Frhr. v. Marschall. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke.
Brefeld. v. Gofler.

(Nr. 9859.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Akenau, Cochem, Zell, Bergheim, Eöln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Wayweiler und Wittlich. Vom 9. November 1896.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschußfrist von sechs Monaten

- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Euskirchen gehörige Gemeinde Borr,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Mahlberg und Queckenberg,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geldern gehörige Gemeinde Nieufert,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Akenau gehörigen Gemeinden Aremberg, Antweiler und Bereborn,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Schmitt und Wollmerath,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Kaimt,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bergheim gehörige Gemeinde Tollhausen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Eöln gehörige Gemeinde Worringen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Hemmerden,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Baumholder gehörige Gemeinde Rohrbach,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Lettscheid,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Bachem und Brotdorf,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neuerburg gehörige Gemeinde Niederweidingen,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörigen Gemeinden Weinsheim und Wascheid,
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rhaunen gehörigen Gemeinden Morbach, Wenigerath, Rhaunen und Bischofsdhron (Bischofsthron),
- für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige, die politischen Gemeinden Ober-Zerf, Nieder-Zerf und Frommersbach umfassende Katastergemeinde Zerf, sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörigen Gemeinden Faha, Münzingen und Schömerich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Schweich,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Warweiler gehörigen Gemeinden
Heilhausen, Hölzchen und Krautscheid,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Ober-
öfflingen

am 15. Dezember 1896 beginnen soll.

Berlin, den 9. November 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

(Nr. 9860.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim. Vom 14. November 1896.

Auf Grund des §. 35 des Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover (Gesetz-Samml. 1873 S. 253, 1879 S. 11) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 32 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlussfrist von sechs Monaten für den zum Bezirk des Amtsgerichts Northeim gehörigen Gemeindebezirk Suterode

am 15. Dezember 1896 beginnen soll.

Berlin, den 14. November 1896.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

- 1) der Allerhöchste Erlaß vom 18. Dezember 1895, betreffend die Festsetzung des Zinsfußes der von dem Provinzialverband von Westpreußen auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 12. Mai 1894 auszugebenden Anleiheſcheine auf 3 oder $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch die Amtsblätter der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1896, Nr. 8 S. 50, ausgegeben am 22. Februar 1896,
der Königl. Regierung zu Marienwerder, Jahrgang 1896, Nr. 8 S. 58, ausgegeben am 20. Februar 1896;

- 2) der Allerhöchste Erlaß vom 22. Juli 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der Preussischen Hypotheken-Aktienbank zu Berlin unter dem ^{18. Mai 1864}_{2. April 1894} ertheilte Allerhöchste Privilegium auch unter den beschlossenen Aenderungen des Gesellschaftsstatuts fortbestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 460, ausgegeben am 9. Oktober 1896;
- 3) der Allerhöchste Erlaß vom 2. September 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Herstellung mehrerer Straßenstrecken erforderlichen Grundstücksflächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 42 S. 471, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 4) das Allerhöchste Privilegium vom 14. September 1896 wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihecheine der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 20 000 000 Mark Reichswährung durch das Amtsblatt der für den Stadtkreis und für den Landkreis Frankfurt a. M. Nr. 44 S. 419, ausgegeben am 24. Oktober 1896;
- 5) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Gindorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 399, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 6) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft II zu Pöckliesem im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 402, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 7) das am 14. September 1896 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Lahr im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 42 S. 405, ausgegeben am 16. Oktober 1896;
- 8) der Allerhöchste Erlaß vom 12. Oktober 1896, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Düren auf Grund der Allerhöchsten Privilegien vom 21. November 1870, 3. März 1879, 9. April 1884 und 11. Oktober 1891 aufgenommenen Anleihen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 48 S. 347, ausgegeben am 12. November 1896.